

Europa

Der Vorschlag für ein europäisches Bagatellverfahren

Parlament diskutiert Entwurf der EU-Kommission

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Peter Mayer, Vechta, und Rechtsanwältin Julia Lindemann, Brüssel.

Ein europäisches Bagatellverfahren soll die Durchsetzung von kleineren Forderungen erleichtern. Die Autoren berichten über den aktuellen Stand der Diskussionen in Brüssel.

A. Allgemeines

Die Kommission hat im März 2005¹ einen Vorschlag für eine Verordnung² des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen vorgelegt. Mit diesem Vorschlag sollen Streitigkeiten mit geringem Streitwert vereinfacht, beschleunigt und die Verfahrenskosten verringert werden. Eine in einem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangene Entscheidung soll in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt werden, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden darf. Derzeit befindet sich der Vorschlag im europäischen Parlament in der ersten Lesung. Der Berichterstatter³ wird im Februar im federführenden Rechtsausschuss einen Berichtsentwurf vorstellen, so dass danach eine ausführliche Erörterung im Ausschuss erfolgen kann. Der Rat⁴ hat unter Vorsitz der englischen Präsidentschaft eine Einigung über einige wesentliche Punkte erzielt.

I. Anwendungsbereich

Das Verfahren sollte ursprünglich nicht nur auf grenzüberschreitende Fälle, sondern auch auf Sachverhalte mit reinem Inlandsbezug anwendbar sein. Der Rat hat sich jedoch darauf geeinigt, dass die Verordnung auf grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten beschränkt werden soll. Den Mitgliedstaaten bleibt es aber unbenommen, die Verordnung auf innerstaatliche Streitigkeiten anzuwenden.

Damit stellt sich die Frage, was eine grenzüberschreitende Streitigkeit ist. Nach derzeitigen Entwicklungen ist davon auszugehen, dass eine grenzüberschreitende Rechtsache im Sinne der Verordnung vorliegt, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat als dem des befassen Gerichts hat. Bei dieser Definition bleiben der Wohnsitz bzw. der gewöhnliche Aufenthalt⁵ die wesentlichen Faktoren. Abgedeckt ist damit auch der Fall, dass beide Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat als dem des befassen Gerichts haben.

II. Streitwertgrenze

Der Vorschlag der Kommission, der auch als „europäisches Bagatellverfahren“ bezeichnet wird, soll für Zivil- und

Handelssachen gelten, sofern der Gesamtwert einer Zahlung oder einer nicht auf Zahlung gerichteten Forderung 2.000 €⁶ nicht überschreitet. Die Streitwertgrenze in Deutschland beträgt für das Verfahren bei geringfügigen Ansprüchen⁷ 600 €, in England und Wales ca. 7426 €.⁸ Überraschenderweise war diese Obergrenze insbesondere für die neuen Mitgliedstaaten, die immer noch ein wesentlich geringeres Lohnniveau haben, nicht von gravierender Bedeutung, so dass allenfalls eine geringe Abweichung der Grenze nach unten angedacht wurde. Als sicher gilt, dass es eine gemeinsame feste Streitwertgrenze geben wird. Der Berichterstatter wird daher vorschlagen, bei dem Vorschlag der Kommission zu bleiben.

III. Schriftliches Verfahren

Um Kosten und Zeit zu sparen sieht die Verordnung eine Reihe von Verfahrensvereinfachungen vor. Hauptbestandteil ist, dass das Verfahren grundsätzlich nur schriftlich durchgeführt werden soll, es sei denn, das Gericht hält eine mündliche Verhandlung für erforderlich. Sofern das Gericht bei seiner Entscheidung hierüber die Wünsche der Parteien in seine Entscheidung mit einbezieht, den Grundsatz eines fairen Verfahrens und die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt, dürfte davon auszugehen sein, dass nicht nur der Rat, sondern auch das Europäische Parlament zustimmen werden. Das schriftliche Verfahren ist insbesondere dann sinnvoll, wenn der erforderliche Beweis durch Urkunden erbracht werden kann, oder die Forderung unbestritten bleibt. Auch in Hinblick auf ein kostengünstiges, rasches und effizientes Vorgehen ist dem schriftlichen Verfahren zuzustimmen, sofern der Anspruch auf rechtliches Gehör⁹ nicht verletzt wird.

IV. Fristen

Die Gesamtdauer des Verfahrens soll 6 Monate nicht überschreiten. Dies soll durch Fristen innerhalb der einzelnen Verfahrensschritte vorgeschrieben werden. Trotz Bedenken hinsichtlich der Frage, ob es den insbesondere in Deutschland extrem überlasteten Gerichten möglich sein wird, sich an solch kurze Fristen¹⁰ halten zu können, soll es bei den jeweiligen Einzelfristen, die bei einer Addierung auf eine maximale Gesamtdauer von 6 Monaten kommen, bleiben. Ausdrücklich hervorgehoben wird jedoch, dass in außergewöhnlichen Umständen eine Fristverlängerung möglich ist.

V. Nutzung moderner Kommunikationsmittel

Das Gericht kann eine mündliche Verhandlung auch im Wege einer Audio-, Video- oder E-Mail-Konferenz abhalten, sofern entsprechende technische Mittel bei Gericht und den Parteien verfügbar sind, und das nationale Recht der Mit-

1 Vorschlag der Kommission vom 15.3.2005, nachdem am 20.12.2002 von der Kommission ein Grünbuch vorgelegt wurde.

2 Eine Verordnung ist nach Annahme durch das Europäische Parlament und den Rat ohne weiteren nationalen Umsetzungsakt im Gegensatz zu einer Richtlinie.

3 Der Autor Prof. Dr. Hans-Peter Mayer.

4 Rat für Justiz und Inneres auf der Tagung vom 1./2.12.2005 in Brüssel.

5 Die Regelung für juristische Personen ist noch nicht explizit in die Definition aufgenommen, dürfte sich aber nach dem Ort der Niederlassung richten.

6 Es handelt sich bei dem Streitwert von 2.000 € um den Wert ohne Zinsen, Kosten und Auslagen zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens.

7 § 495 a ZPO.

8 5.000 Pfund nach dem englischen Verfahren.

9 Artikel 103 I GG.

10 Die Einzelfristen betragen einen Monat.

gliedstaaten dies zulässt. Es kann nach eigenem Ermessen die Beweismittel und den Umfang der Beweisaufnahme bestimmen und die Beweisaufnahme zusätzlich mittels Telefon und schriftlicher Zeugenaussage zulassen. Noch nicht abschließend beurteilen lässt sich die Frage, ob die Parteien dem Gebrauch dieser technischen Mittel zustimmen müssen.

VIII. Vertretung durch einen Rechtsbeistand, Kosten der Vertretung

Das Verfahren sieht grundsätzlich keinen Anwaltszwang vor. Nach den derzeitigen Entwicklungen ist davon auszugehen, dass es bei dieser Regel, die ein einfaches und kosteneffizientes Verfahren untermauern soll, bleiben wird. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsbeistand und alle damit zusammenhängenden Fragen sollten den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

In diesem Zusammenhang steht auch die Frage nach der Tragung der Kosten der obsiegenden Partei. Es besteht Einigkeit darüber, dass diese grundsätzlich von der unterliegenden Partei getragen werden sollen, sofern dies nicht unverhältnismäßig ist.¹¹ Nicht geklärt ist jedoch die Frage, was unter Unverhältnismäßigkeit europaweit zu verstehen ist. Hier ist zu überlegen, eine „Anleitung“ in die Erwägungsgründe mit aufzunehmen.

Problematisch ist auch, dass der Kommissionsvorschlag vorsieht, dass, wenn es sich bei der unterliegenden Partei um eine natürliche Person handelt, die nicht durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsbeistand vertreten wird, diese nicht verpflichtet ist, die Gebühren des Rechtsanwalts oder Rechtsbeistandes der anderen Partei zu erstatten. Eine solche Regelung ist für den Berichterstatter inakzeptabel. Gerade in Hinblick auf den Auslandsbezug sollte jede Partei, ohne die Kosten fürchten zu müssen, einen Anwalt in Anspruch nehmen können. Der geringe Streitwert allein sagt nichts über die Komplexität des Streitgegenstandes aus. Vielmehr dürfte es so sein, dass die Parteien aufgrund der Grenzüberschreitung und der oftmals damit einhergehenden Sprachunterschiede den Wunsch haben, einen Rechtsbeistand in Anspruch zu nehmen. Letztlich stellt sich auch die Frage der Erstattungsfähigkeit nach materiellem Recht, denn hier findet sich in einigen Mitgliedstaaten der Anspruch auf Erstattung der Kosten durch die unterliegende Partei.

Nach der derzeitigen Entwicklung des Verfahrens ist davon auszugehen, dass dieser Vorschlag ersatzlos gestrichen wird¹². All dies sollte zu der Regelung führen, dass die unterliegende Partei – bis auf unverhältnismäßige Fälle – die Kosten trägt, unabhängig davon, ob sie einen Rechtsbeistand gewählt hat oder nicht. Auf diese Weise kann im Übrigen verhindert werden, dass Verfahren mit geringer Erfolgsaussicht eingeleitet werden und die Gegenseite mit Kosten belastet wird, die sie nicht verursacht hat. Es verbleibt letztlich die Frage, ob der Erstattungspflicht eine finanzielle Obergrenze gesetzt werden sollte. Der Einfachheit halber sollte dies dem Gericht im Rahmen seiner Verhältnismäßigkeitsentscheidung überlassen bleiben. Man könnte beispielsweise daran denken, dass es unverhältnismäßig wäre, wenn die Kosten des Verfahrens den Streitwert erheblich überschreiten.

Große Bedeutung für die europäischen Rechtsanwälte dürfte auch Art. 15 Abs. 2 des Vorschlags sein, welcher in der Rechtsmittelinstanz keinen Anwaltszwang vorsieht. Im Rat schlugen zahlreiche Mitgliedstaaten die Streichung dieses Absatzes vor. Es erscheint sinnvoll, die Fragen des Vertretungsrechts, der Zulassung und Durchführung von Berufung und Revision den Mitgliedstaaten und deren nationalem Recht zu überlassen.

B. Fazit

Das „europäische Bagatellverfahren“ wird Bürgern und Unternehmen überall in Europa ein zügiges Zivilverfahren zur Verfügung stellen, das in allen Mitgliedstaaten einheitlich ist, von der Einleitung des Verfahrens bis hin zur Vollstreckung des Urteils. Der Verordnungsvorschlag zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen ist daher grundsätzlich begrüßenswert und sollte unterstützt werden. Dies gilt auch für die Anwaltschaft, da im Zeitalter eines stetig wachsenden Binnenmarktes nicht nur das Angebot an grenzüberschreitenden Dienstleistungen und den damit einhergehenden rechtlichen Problemen zunimmt, sondern auch der Wunsch der Mandanten nach einer rechtlichen Durchsetzung von Ansprüchen im Zusammenhang mit An- und Verkäufen, beispielsweise in Verbindung mit grenzüberschreitenden Internetkäufen und Ersteigerungen.

Auch die oft problematische und unverhältnismäßig teure Durchsetzung eines kleineren Anspruchs aus Verkehrsunfällen und auf Schmerzensgeld sowie Ansprüchen des Mieters einer ausländischen Wohnung bzw. des Vermieters gegenüber seinem ins Ausland verzogenen Mieters wären von dieser Regelung erfasst. Nicht zu vergessen sind auch Rechte in Verbindung mit Urlauben im Ausland, sei es ein Schaden an der Wohnung des privaten Vermieters oder die nachträgliche Rückforderung von diesem wegen mangelhafter Vertragserfüllung.

Man sieht, die Palette der theoretisch bestehenden, aber praktisch wegen des großen Bearbeitungsaufwands und der damit einhergehenden unverhältnismäßigen Kosten oft nicht durchsetzbaren Ansprüche ist bereits jetzt vielfältig und befindet sich im stetigen Wachstum. Der vorliegende Verordnungsentwurf wird den europäischen Rechtsanwälten die Möglichkeit einer europaweiten schnellen und vor allem effektiven Arbeit ermöglichen und den Zugang zur Justiz erleichtern, so dass das Problem zumindest im Bereich der geringfügigen Forderungen gelöst werden kann.



Prof. Dr. Hans-Peter Mayer, Vechta

Der Autor ist Rechtsanwalt und Mitglied des Europäischen Parlaments. Er ist Berichterstatter im federführenden Rechtsausschuss für die EG-Verordnung zum europäischen Bagatellverfahren.



Julia Lindemann, Brüssel

Die Autorin ist persönliche Referentin des Europa-Abgeordneten Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Peter Mayer.

¹¹ Bei dieser Regelung handelt es sich um die mehrheitliche Ansicht der Mitgliedstaaten, nicht jedoch in Irland, Belgien, Spanien.

¹² Der Berichterstatter plant die Einbringung dieses Vorschlags in seinen Bericht, auch der Rat tendiert mehrheitlich in diese Richtung.